

- b) Die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1982 wird beschlossen.
- c) Gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung wird die endgültige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 1982 auf 22.771.481,80 DM festgesetzt.
- d) Dem Vorstandsvorsteher wird gem. § 81 GO NW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Ziff. 9 der Verbandssatzung für das Haushaltsjahr 1982 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

3. Bekanntmachung

Vorstehender Beschluß der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung wird hiermit gem. § 81 Abs. 2. GO NW öffentlich bekanntgemacht.

Eine öffentliche Auslegung der Jahresrechnung ist nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht erforderlich.

Iserlohn, 15. Dezember 1983

Der Vorstandsvorsteher
In Vertretung
gez. E t t e m e y e r

Bekanntmachung des Märkischen Kreises

I.

Satzung

vom 19. 12. 1983 zur Aufhebung der Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Genuß zu verwenden sind

Aufgrund der §§ 3 und 20 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 612) und der §§ 1 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen — Landes-tierkörperbeseitigungsgesetz vom 15. 7. 1976 (GV. NW. S. 267) — hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 15. 12. 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Genuß zu verwenden sind, vom 29. 12. 1977 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16. 12. 1982 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 1984 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung des Märkischen Kreises über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Genuß zu verwenden sind, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Oberkreisdirektor hat den Beschluß des Kreistages vorher beanstandet
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena, 19. Dezember 1983

Dr. Hostert
Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Freistellungsregelung des Märkischen Kreises
für das Reiten im Walde

Auf Grund des § 50 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz — LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734 / SGV. NW. 791) hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 15. 12. 1983 im Einvernehmen mit dem Leiter des Forstamtes Letmathe sowie nach erfolgter Anhörung der kreisangehörigen Städte Hemer, Iserlohn und Menden folgendes beschlossen:

- Die Freistellungsregelung des Märkischen Kreises für das Reiten im Walde vom 15. 3. 1983 ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 21. 12. 1976 (GV. NW. 1976, S. 438) auch für die Bereiche der kreisangehörigen Städte Hemer, Iserlohn und Menden unbefristet gültig.
Diese Regelung tritt am 1. 1. 1984 in Kraft.

- Die Freistellungsregelung gilt daher mit Wirkung ab 1. 1. 1984 in folgender Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

Im gesamten Gebiet des Märkischen Kreises, ausgenommen die nachstehend näher bezeichnete Fläche, wird auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet.

Bei der von der Freistellungsregelung ausgenommenen Fläche handelt es sich um das im südlichen Stadtgebiet von Meinerzhagen östlich der Genkeltalsperre gelegene, zum Forstbetriebsbezirk Lieberhausen im Staatsforst Waldbröl gehörende Erholungswaldgebiet „Heilberg / Harkenstiel“. Die Grenzen dieses Gebietes, in dem bereits gekennzeichnete Reitwege vorhanden sind, ergeben sich aus einer Karte (Seite 521) im Maßstab 1:12.500, die Bestandteil dieser Regelung ist.

§ 2

Gegenstand der Regelung

Im gesamten Gebiet des Märkischen Kreises — ausgenommen die in § 1 Satz 2 und 3 näher bezeichnete Fläche — ist das Reiten im Walde auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig. Auf gekennzeichneten Wanderwegen und Wanderpfaden sowie Sport- und Lehrpfaden darf jedoch nicht geritten werden.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Regelung tritt am 1. 4. 1983 in Kraft. Sie ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 21. 12. 1976 (GV. NW. 1976 S. 438) unbefristet gültig.

Die vorstehende Regelung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die zu der Freistellungsregelung gehörende Karte sowie die nähere Begründung der Regelung liegen beim Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises in 5990 Altena, Bismarckstraße 17, Zimmer 121, montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Altena, 16. Dezember 1983

Märkischer Kreis
Der Oberkreisdirektor
Untere Landschaftsbehörde in
Vertretung
S c h i f f e r
Kreisdirektor